

**Örtliche Bauvorschriften „Ortsdurchfahrt Hirschau“
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung**

TÖB	Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
Landesamt für Denkmalpflege (22.05.2015)	<p>Vorhandene Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Plangebiet vorhandenen Kulturdenkmale werden im Plan dargestellt und sollten im Plangebiet gekennzeichnet werden. <p>Hinweis auf § 20 DSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> „Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“ 	<p>Kennzeichnung KDs.</p> <p>Aufnahme Hinweis</p>
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (26.05.2015)	<p>Geotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge weiterer Planungen oder Baumaßnahmen wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 	<p>Aufnahme Hinweis</p>

Öffentlich- keit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Dacheinschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Regelung, dass nur überdachte Dacheinschnitte oder Dacheinschnitte, die nicht von öffentlichen Plätzen einsehbar sind zulässig sind wird für übertrieben gehalten, da man im Einzelfall diskutiert, was unter den Begriff „Einsehbarkeit von öffentlichen Plätzen“ fällt. <p>Dachneigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Dachneigungen mit mindestens 45° bei Garagen sehen nicht schön aus <p>Holzzäune</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschränkung auf Holzzäune wäre ausreichend, da ansonsten z. B. ein Jägerzaun verboten wäre. 	<p>Dächer prägen das Ortsbild ganz wesentlich. Offene Dacheinschnitte entsprechen nicht dem ortstypischen Bild und sollen deshalb in das Dach eingebunden werden.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden.</p> <p>Soll beibehalten werden, da Zäune mit senkrechten Latten ortstypisch sind.</p>
2	<p>Regelungsbedürfnis für Werbeanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlass für die örtlichen Bauvorschriften waren Regelungen zu Werbeanlagen. Die nun vorliegenden örtlichen Bauvorschriften gehen weit über die Regelungen für Werbeanlagen hinaus. Ausreichend wären Regelungen zu Werbeanlagen und Automaten, auf alle anderen Regelungen könnte verzichtet werden. Der Geltungsbereich sei sehr willkürlich festgelegt. Es würde ausreichen, Regelungen für die direkt an der Straße liegenden Gebäude und die direkt an der Straße liegenden un bebauten Flächen Regelungen zu erlassen. Für Werbeanlagen sind Gebäude in 2. und 3. Reihe nicht von Bedeutung. <p>Einführung einer Ortsbildsatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Es scheint, als ob durch die örtlichen Bauvorschriften eine Art Ortsbildsatzung eingeführt werden soll. Der Ortschaftsrat hat schon immer eine Ortsbildsatzung abgelehnt. 	<p>Großflächige Werbeanlagen sind im Ortskern von Hirschau wegen des vorhandenen besonderen Erscheinungsbilds nicht erwünscht. Grundlage für die örtlichen Bauvorschriften kann demzufolge nur das Ortsbild sein, das durch die Gestaltung der Grundstücke und Gebäude geprägt wird. Werbeanlagen alleine sind nicht Ortsbild prägend, weshalb es erforderlich ist, die prägenden baulichen Elemente zu benennen und dafür ein Mindestmaß an Festsetzungen zu treffen. Dieses Mindestmaß entspricht den üblichen Festsetzungen in Örtlichen Bauvorschriften, die in der Regel zusammen mit Bebauungsplänen erlassen werden.</p> <p>In den Geltungsbereich wurden die Grundstücke aufgenommen, die in die Ortsdurchfahrt wirken.</p> <p>Von den Örtlichen Bauvorschriften Teil B, in dem die Gestaltung von Dächern und Fassaden sowie die Errichtung von Solaranlagen, Satellitenempfangsanlagen und Einfriedungen geregelt wird, sind 25 Unterzeichner der Stellungnahme betroffen. Für 14 Unterzeichner würde nur Teil A der Örtlichen Bauvorschriften „Ortsdurchfahrt Hirschau“ gelten, da ihre Grundstücke bereits im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit Örtlichen Bauvorschriften liegen.</p>

3	<p>Einführung einer Ortsbilsatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den örtlichen Bauvorschriften wird versucht, eine Art Ortsbilsatzung einzuführen. Der Ortschaftsrat Hirschau hat schon immer eine Ortsbilsatzung abgelehnt und dies wurde von den Gremien auch so akzeptiert. Dennoch bezieht sich die Verwaltung bei Bauvorhaben immer wieder auf die nicht existierende Ortsbilsatzung und trifft auf dieser Grundlage Entscheidungen. Es wird der Eindruck erweckt, dass mit den örtlichen Bauvorschriften nun die rechtswidrigen Handlungen legalisiert werden sollen. • Der Ortschaftsrat wurde nicht darauf hingewiesen, dass in dem Verfahren zu örtlichen Bauvorschriften nicht lediglich Regelungen zu Werbeanlagen und Automaten festgesetzt werden können, so dass damit eine ordnungsgemäße Abwägung des Ortschaftsrats und auch des Ausschusses nicht möglich war. • Für den Ortskern ist kein Handlungsbedarf zur Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen erkennbar. Das vorhandene und prägende Erscheinungsbild ist ohne Ortsbilsatzung entstanden. 	<p>Bislang konnte das Ortsbild noch bewahrt werden – auch durch das Einwirken der Verwaltung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, wobei immer auf das typische Ortsbild Hirschaus hingewiesen wurde. Bislang konnte Einigkeit mit den Bauherrschaften erzielt werden, es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, dies auch durchzusetzen. Ohne rechtliche Grundlage besteht die Gefahr, dass das vorhandene Ortsbild nicht erhalten werden kann.</p> <p>Die Örtlichen Bauvorschriften mit einem Mindestmaß von gestalterischen Regelungen sollen deshalb beschlossen werden.</p> <p>Der Ortschaftsrat wurde in der Sitzung am 24.02.2015 ausführlich über die rechtlichen Möglichkeiten von Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften informiert. Zudem wird dem Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 16.06.2015 Gelegenheit gegeben, die vorliegende Regelung ausführlich zu diskutieren und zu einer gegebenenfalls abweichenden Entscheidung zu gelangen.</p>
---	---	--